

Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Betten

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Betten:

Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Abgabesubjekt

- 1) Taxpflichtig sind juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen im Haupt- und Nebenerwerb, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren, sowie Vermieter von Ferienwohnungen, Campingstandplätzen und Gruppenlagern.
- 2) Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Erwerbsbereich taxpflichtig.
- 3) Die Taxpflicht erstreckt sich auf diejenigen, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art.2 und Art.3 bzw. Art 73 und Art. 74 des kantonalen Steuergesetzes StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

Art. 4 Sachliche Bemessung

- 1) Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:
 - a) Anzahl Arbeitsplätze
 - b) Wertschöpfung pro Arbeitsplatz
 - c) Grad der Tourismusabhängigkeit

2) Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

Anzahl der Arbeitsplätze x Grundbetrag nach Wertschöpfung x Abhängigkeitsfaktor

- 3) Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige, die im Geschäft tätig sind, werden angerechnet. Lehrstellen werden nicht angerechnet.
- 4) Die Grundbeiträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach folgender Wertschöpfungstabelle:

	Hohe Abhängigkeit	Mittlere Abhängigkeit	Geringe Abhängigkeit
	Faktor 1	Faktor 0.6	Faktor 0.3
Hohe Wert-Schöpfung Fr. 1200.--	Fr. 1200.-- Immobilienfirmen Touristische Transportanlagen Hotel Garnis	Fr. 720.-- Anwälte Apotheken Architekten Ärzte Banken Elektrizitätswerke Geometer Ingenieure Kraftwerke Notare Tierärzte Versicherungen Treuhand Zahnärzte	Fr. 360.-- Fahrschulen Therapeuten
Mittlere Wert-Schöpfung Fr. 700.--	Fr. 700.-- Apparthotels Bergführer Dancings Kinos Ski- und Sportlehrer Sportgeschäfte	Fr. 420.-- Bäckereien Coiffeur Druckereien Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Wäschereien	Fr. 210.-- Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe)
Tiefe Wert-Schöpfung Fr. 350.--	Fr. 350.-- Cafés Hotels Pensionen Restaurants Reisebüros Garagen/Tankstellen Taxis	Fr. 210.-- Detailhandel Lebensmittelgeschäfte	Fr. 105.-- Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Art. 7 Ermessen taxation und Verzugsfolgen

- 1) Wird vom Taxpflichtigen trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen der Gemeinde veranlagt. Für die Ermessen taxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.- erhoben.
- 2) Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeit (Art. 7, Abs.1) ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 30.- erhoben.

Art. 8 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Gemeinde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 9 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Art. 10 Verwendungs-Zweckbindung

- 1) Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen:
 - a) im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband „Wallis Tourismus“
 - b) im übrigen an den lokalen Verkehrsverein.
- 2) Diese Einnahmen dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 11 Interkommunale Koordination

Die Gemeinde überträgt der Geschäftsstelle der Region Brig-Aletsch die interkommunale Koordination für die Verwendung der Tourismusförderungstaxe.

Art. 12 Beschwerdeverfahren

- 1) Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat und gegen den anschliessenden Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.
- 2) Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das kantonale Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 13 Strafbestimmungen

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnungsfrist entrichtet, wird mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- bestraft.
- 2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.
- 3) Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.
- 4) Gegen Strafbescheide kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen die anschliessende Bussenverfügung der Gemeindebehörde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Berufung beim Kantonsgericht erhoben werden.

Art. 14 Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.
- 2) Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmässig erhoben.

Bettmeralp, 26.03.2002

Der Gemeindeschreiber: U. Karlen

Der Gemeindepräsident: Imhof Ignaz

Annahme durch die Urversammlung am: 03. März 2002

Durch den Staatsrat homologiert am: 6. November 2002